



Sozialausschuss 10. Juni 2021
Jahresbericht der Schuldner- und
Insolvenzberatungsstelle
BE: Peter Borel

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Überschuldungsquoten in Deutschland

Deutschland: 9,87 %

Rheinland-Pfalz: 10,06 %

1. Eichstätt (LK): 4,00 %

104. Rhein-Pfalz (LK): 7,64 %

285. Speyer: 10,66 %

364. Frankenthal: 13,16 %

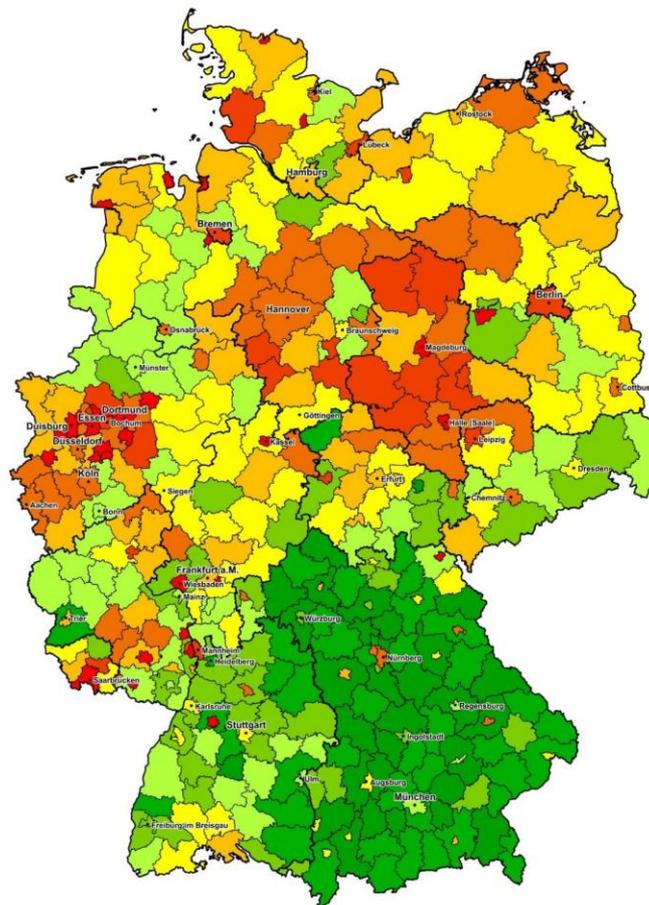
367. Mannheim: 13,71 %

387. Ludwigshafen: 15,98 %

401. Bremerhaven: 21,78 %

Stand: 2020

Quelle: Creditreform



Überschuldete Personen und Haushalte 2010 bis 2020 in Deutschland (Creditreform)

	Einwohner*innen	Personen über 18 Jahre	Überschuldete Personen	Überschuldungsquote	Überschuldete Haushalte
2010	81,68 Mio.	68,26 Mio.	6,49 Mio.	9,50 %	3,19 Mio.
2011	80,33 Mio.	68,26 Mio.	6,41 Mio.	9,38 %	3,21 Mio.
2012	80,52 Mio.	68,31 Mio.	6,59 Mio.	9,65 %	3,31 Mio.
2013	80,77 Mio.	67,14 Mio.	6,58 Mio.	9,81 %	3,30 Mio.
2014	81,20 Mio.	67,43 Mio.	6,67 Mio.	9,90 %	3,34 Mio.
2015	82,18 Mio.	67,69 Mio.	6,72 Mio.	9,92 %	3,33 Mio.
2016	82,52 Mio.	68,05 Mio.	6,85 Mio.	10,06 %	3,40 Mio.
2017	82,79 Mio.	68,83 Mio.	6,91 Mio.	10,04 %	3,45 Mio.
2018	83,02 Mio.	69,03 Mio.	6,93 Mio.	10,04 %	3,46 Mio.
2019	83,17 Mio.	69,24 Mio.	6,92 Mio.	10,00 %	3,46 Mio.
2020	83,19 Mio.	69,41 Mio.	6,85 Mio.	9,87 %	3,42 Mio.

Hauptüberschuldungsgründe 2016 – 2020 in Deutschland

	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitslosigkeit	21,1 %	20,6 %	20,0 %	19,9 %	19,9 %
Trennung, Scheidung, Tod	13,0 %	13,3 %	13,1 %	12,5 %	12,5 %
Erkrankung, Sucht, Unfall	14,7 %	15,1 %	15,9 %	16,3 %	17,1 %
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	10,9 %	12,3 %	12,9 %	14,3 %	15,9 %
Gescheiterte Selbständigkeit	5,6 %	7,2 %	8,3 %	8,7 %	9,3 %
Quelle: Statistisches Bundesamt					

Bankkunden*innen können seit dem 1. Juli 2010 jederzeit verlangen, dass ein **bestehendes** Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Bei Vorliegen einer Kontopfändung besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Umwandlung innerhalb von vier Tagen nach dem Zugang der Erklärung. Nach der Umwandlung werden gepfändete Gelder durch die vierwöchige Rückschlagsperre wieder verfügbar.

*Beispiel: Pfändung 01.04.21 – Gehaltseingang 1.000,00 € am 27.04.21 – keine Auszahlung an Kontoinhaber*in – Umwandlung P-Konto am 10.05.21, Kontoinhaber*in kann über die 1.000,00 € verfügen*

Im Berichtsjahr haben wir 93 Bescheinigungen nach § 850 k Abs. 5 ZPO ausgestellt. Diese Bescheinigungen sind erforderlich um den pfändungsfreien Betrag (z.B. bei Unterhaltspflichten) zu erhöhen.

Schuldner*innenschutz : «P-Konto»
Welcher Betrag ist geschützt?

	Betrag	
Ledig, keine Unterhaltsverpflichtung	1.178,59 €	1.178,59 €
Person mit einer Unterhaltsverpflichtung	443,57 €	1.622,16 €
Person mit zwei Unterhaltsverpflichtungen	247,12 €	1.869,28 €
Person mit drei Unterhaltsverpflichtungen	247,12 €	2.116,40 €
Person mit vier Unterhaltsverpflichtungen	247,12 €	2.363,52 €
plus	Einmalige Sozialleistungen	
plus	Kindergeld, Pflegegeld Kindergeldzuschlag	

InsO alt

InsO neu

Restschuldbefreiungsverfahren (RSB) - 6 Jahre	Restschuldbefreiungsverfahren (RSB) - 3 Jahre
Sperrfrist nach erteilter RSB – 10 Jahre	Sperrfrist nach erteilter RSB – 11 Jahre
Zweitverfahren nach erteilter RSB - 6 Jahre	Zweitverfahren nach erteilter RSB - 5 Jahre

Herausgabepflicht in der Wohlverhaltensphase

Im eröffneten Verfahren fällt jeder Vermögenserwerb des/der Schuldner*in in die Insolvenzmasse und ist an den/die Insolvenzverwalter*in herauszugeben.

In der Wohlverhaltensphase dürfen die Schuldner*innen 50 % einer Erbschaft behalten, die anderen 50 % sind an den/die Treuhänder*in herauszugeben. Dies wird durch Neuregelung der InsO auch auf Schenkungen ausgeweitet.

Neu ist, dass Gewinne aus einer Lotterie, Ausspielung oder einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit in vollem Umfang an den Treuhänder herauszugeben sind.

Für Streitfragen muss ein Antrag an das Insolvenzgericht gestellt werden, das dann über die Herausgabepflicht entscheidet. Bedeutet:

Bei Gewinnen erst Antrag bei Gericht bevor der Gewinn ausgegeben wird.

Das Jahr war geprägt durch zwei außerordentliche Ereignisse. Dies war zum einen die Corona-Pandemie, die ab Mitte März gravierende Auswirkungen auf unsere Beratungsstelle hatte; zum anderen die Änderung der Insolvenzordnung (InsO) die spätestens ab Mitte des Jahres unsere Arbeit wesentlich beeinflusst hat.

Seit Mitte März hat sich unsere Beratungstätigkeit gewandelt. Die übliche Beratung im persönlichen Gespräch konnte pandemiebedingt nicht mehr stattfinden, sodass wir auf die Beratungstätigkeit per Telefon, Mail oder Brief gewechselt haben.

Auffallend und sicher eine Folge der Pandemie ist der starke Anstieg der Kurzberatungen ab Juni, der bis zum Jahresende nicht abgeflacht ist. Die Auswirkungen der Pandemie wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosigkeit und Existenznot bei Einzelselbständigen*innen sind in der Bevölkerung angekommen. Bei Einzelselbständigen*innen war die Beratung hinsichtlich der Inanspruchnahme staatlicher Hilfen (Arbeitslosengeld II, Corona-Hilfen des Bundes und des Landes) geboten.

Seit Ende des Jahres 2019 war die Änderung der Insolvenzordnung ein Thema in den Fachgremien und den Medien. Aufgrund der Vorgabe der EU muss die Laufzeit der Insolvenzverfahren gekürzt und vereinheitlicht werden. Zunächst war auf Seiten des Gesetzgebers streitig, ob die Neuregelung auch für Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar sein soll. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat man sich auf eine dreijährige Laufzeit für alle Insolvenzverfahren geeinigt. Das Gesetz sollte zunächst am 01.07., dann am 01.10. in Kraft treten; letztendlich trat die Änderung am 30.12.2020 in Kraft.

Im Rahmen unserer Beratung mussten wir unsere Klienten*innen natürlich auf die Änderung hinweisen. Dies führte in vielen Fällen dazu, dass die Klienten*innen mit dem Insolvenzantrag bis zum Inkrafttreten der Neuregelung warten wollten. Ergebnis war bei uns ein Antragsstau, da die Anträge erst nach Inkrafttreten der Neuregelung gestellt werden konnten um in den Genuss der verkürzten Laufzeit zu kommen.

Die Beratungstätigkeit im Jahr 2020

Im Berichtsjahr 2020 wurden von 2,0 Vollzeit-Fachkräften 192 laufende Beratungsfälle bearbeitet. In 126 Fällen wurde die Beratung beendet, die restlichen 66 Fälle sind noch in Beratung. In 365 weiteren Fällen fanden Kurzberatungen (1-2 Kontakte) statt. Bei diesen Beratungen handelt es sich um „reine Schuldnerberatung“, diese beinhaltet z.B. Forderungsprüfung, Informationen zum Mahn-/Vollstreckungsbescheid und Vollstreckungsarten, Regulierungsmöglichkeiten.

Es wurde in 124 Fällen bescheinigt, dass eine außergerichtliche Einigung gescheitert ist und danach in 124 Fällen ein Insolvenzantrag gestellt, 2 Fälle wurden durch außergerichtliche Vergleiche beendet.

Schuldnerberatung vor dem Hintergrund der InsO gab es im Berichtsjahr 156 neue Fälle, vor dem Hintergrund einer allgemeinen Schuldnerberatung 62 Fälle.

Die Beratungstätigkeit im Jahr 2020

53,13 % unserer Ratsuchenden waren weiblichen und 47,87 % männlichen Geschlechts.

18,57 % waren zwischen 20 und 29 Jahren, 31,43 % zwischen 30 und 39 Jahren, 14,29 % zwischen 40 und 49 Jahren, 24,29 % zwischen 50 und 59 Jahren und 11,43 % über 60 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag bei 42 Jahren.

Die durchschnittliche Höhe der Gesamtverschuldung lag bei **36.362,68 €**, verteilt auf durchschnittlich **14 Gläubiger*innen**, wobei 28,57 % lediglich bis zu fünf Gläubiger*innen hatten und 14,29 % an 21 bis 50 Gläubiger*innen zu zahlen gehabt hätten.

37,46 % unserer Klienten*innen bezogen ihr Einkommen aus Erwerbsarbeit, 26,89 % bezogen Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, das Einkommen aus Altersrente beträgt inzwischen 9,21 %.

Hauptursache der Überschuldung ist Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung (46,15 %), gefolgt von Scheidung, Trennung und gescheiterter Selbständigkeit (jeweils 23,08 %).

Unsere Erhebungen fließen sowohl in die Bundes- als auch die Landesstatistik ein. Werden keine Angaben zu bestimmten Fragen gemacht, errechnet sich der prozentuale Anteil aufgrund der vorhanden Aussagen

Inkassounternehmen

Inkassokosten – seit Jahren werden Schuldner*innen überzogene Kosten (z.B. Kontoführungsgebühren) in Rechnung gestellt; Anerkennnisse zur Unterschrift verschickt, ohne Hinweis darauf, dass der/die Schuldner*in damit die Forderung inkl. aller Kosten (auch unberechtigte) akzeptiert und sich eines Rechtsmittels beraubt. Kosten für das Anerkenntnis selbst erhöhen natürlich nochmals die bereits bestehende Forderung.

Kostendoppelung – neben den Inkassokosten werden auch Anwaltskosten geltend gemacht (zulässig wäre nur die Geltendmachung der Anwaltskosten).

Ketteninkasso – Weitergabe der Forderung von Inkassounternehmen A an Inkassounternehmen B mit natürlich zusätzlichen Inkassokosten (hierzu hat das Amtsgericht Ludwigshafen eine zielführende Entscheidung getroffen und die Klage des Inkassounternehmens abgewiesen). Begründung der Entscheidung: Was kann das Inkassounternehmen B anders machen als das Inkassounternehmen A.

Geldinstitute

Restschuldversicherung – Das Darlehen wird nur zusammen mit dem Abschluss einer Restschuldversicherung (gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit) gewährt. Für die Versicherung entstehen Provisionsansprüche die den effektiven Jahreszins bis auf 22 % treiben (z.B. Darlehenssumme 38.000 € zurückzuzahlen über 70.000 € mit 2,5 % Provision aus der Darlehenssumme).

Umschuldungskette – Das ursprüngliche Darlehen wird z.B. zum Ausgleich eines Dispo in ein neues Darlehen umgewandelt und erhöht (natürlich wieder mit Restschuldversicherung). Dieser Vorgang kann sich wiederholen. Praxisbeispiel: Aus einem ursprünglichen Darlehen in Höhe von 5.000 € wurde nach zwei Umschuldungen eine Forderungssumme in Höhe von noch 54.000 €.

Die Beratungsstelle Personelles

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie dem Antrag der Stadtverwaltung Ludwigshafen entsprochen, sich ab 2020 an den anfallenden Personal- und Sachkosten einer **weiteren** Fachpersonalstelle für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Ludwigshafen zu beteiligen. Nach Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen sind nun seit April 2021 drei Berater*innen bei der Beratungsstelle tätig.

Zum 30.06.2021 scheidet Helmut Sehnert nach 40jähriger Tätigkeit als Schuldnerberater aus dem Dienst der Stadt Ludwigshafen aus. Es ist gelungen, die Stelle nahtlos mit einem erfahrenen Schuldnerberater zu besetzen.

Vielen Dank.